

HESSISCHER LANDTAG

10.01.2014

Kleine Anfrage

des Abg. Merz (SPD) vom 27.11.2013

betreffend Ablehnung von Bewerberinnen für den Vorbereitungsdienst des Lehramtes und für den Schuldienst des Landes Hessen wegen des Tragens eines Kopftuchs

und

Antwort

der Kultusministerin

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. In wie vielen Fällen wurden seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Sicherung der staatlichen Neutralität vom 18. Oktober 2004 (GVBI. I S. 306, Nr. 17) Bewerberinnen für den Schuldienst des Landes Hessen wegen Tragens eines Kopftuchs abgelehnt? Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Lehramt und Unterrichtsfächern.

Seitens der Landesregierung gibt es darüber keine Erkenntnisse.

Frage 2. In wie vielen Fällen wurden seitdem Bewerberinnen für den Vorbereitungsdienst des Lehramtes in Hessen wegen Tragens eines Kopftuchs abgelehnt?

Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Lehramt und Unterrichtsfächern.

Bis dato gab es keine Ablehnung in Hessen. Für den Vorbereitungsdienst ist das Tragen eines Kopftuches in § 88 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 645) geregelt. Durch das "Gesetz zur Sicherung der staatlichen Neutralität" vom 18. Oktober 2004 (GVBl. I S. 306) wurde bestimmt, dass das Tragen des Kopftuches erlaubt werden kann, "soweit nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen". Dementsprechend werden die Interessentinnen darauf aufmerksam gemacht, dass das Tragen eines Kopftuches im Unterricht eventuell zu Schwierigkeiten führen kann und deshalb die Zuweisung zu einer bestimmten gewünschten Schule unter Umständen nicht möglich ist. Daraufhin gab es Einzelfälle, in denen die Bewerbung um einen Referendariatsplatz nicht aufrechterhalten wurde.

Frage 3. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen es bei Bewerberinnen für den Vorbereitungsdienst des Lehramtes zu erheblichen Verzögerungen kam, weil die Bewerberinnen ein Kopftuch trugen?
Falls ja, bitte aufschlüsseln nach Jahr, Lehramt und Unterrichtsfächern.

Der Landesregierung ist ein Fall bekannt (Lehramt H/R mit den Fächern Mathematik und Sport), bei dem sich zum Einstellungstermin 1. Mai 2013 die Schulzuweisung schwierig gestaltete, sodass letztendlich die Bewerbung um einen Referendariatsplatz nicht aufrechterhalten wurde. Zum aktuellen Einstellungstermin 1. November 2013 gab es in diesem Fall aber einen Platz und eine Schulzuweisung.

Frage 4. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen sich Bewerberinnen wegen der in Frage 3 benannten Schwierigkeiten in anderen Bundesländern beworben haben? Falls ja, um wie viele Fälle handelt es sich?

Darüber gibt es seitens der Landesregierung keine Erkenntnisse.

Frage 5. Für den Fall, dass die Fragen 2 bis 4 mit "ja" beantwortet wurden: Welche Schritte gedenkt die Landesregierung zu unternehmen, um eine solche rechtswidrige Praxis zu unterbinden?

Da keine rechtswidrige Praxis angewendet wird, ist auch nichts zu unterbinden. Allerdings kann - wenn keine einvernehmliche Lösung zwischen den

Beteiligten gefunden wird - es sein, dass ein Studienseminar bzw. eine Schule zur Aufnahme einer Lehrkraft im Vorbereitungsdienst angewiesen wird. Dies gibt es in Einzelfällen, jedoch auch jenseits der Frage, ob eine Kandidatin ein Kopftuch trägt oder nicht.

Wiesbaden, 20. Dezember 2013

Nicola Beer